



## **Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse zum Schutz vor und bei Ausbruch der Blauzungenkrankheit (BT)**

Das Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 (BTV-4) hat sich seit einigen Jahren vom östlichen Mittelmeerraum über den Balkan bis nach Österreich, Norditalien und aktuell bis nach Südostfrankreich ausgebreitet, das Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) verbreitet sich seit Mitte 2015 von Zentralfrankreich ausgehend ebenfalls sehr rasch. Die letzten BTV-8-Ausbrüche im Herbst 2017 in Frankreich und der Schweiz waren z.T. nur wenige Kilometer von der deutschen Grenze entfernt. Die Ausbreitung von BTV-4 in Norditalien hat sich dagegen verlangsamt, während das Virus weiterhin häufig in Mittel- und Süditalien sowie auf Sardinien und seit Kurzem auch in Frankreich nachgewiesen wird.

Das Risiko der Einschleppung von BTV-4 und BTV-8 durch infizierte Mücken (Gnitzen), die das Virus übertragen, nach Deutschland wird von den Experten am Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt. Somit sind auch bayerische Rinder, Schafe und Ziegen gefährdet. Die ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StlKo Vet) rät in einer Stellungnahme vom Dezember 2016 dringend zur Impfung der deutschen Wiederkäuerbestände.

### **Zuschuss zur freiwilligen Impfmaßnahme**

Die Bayerische Tierseuchenkasse bezuschusst die freiwillige Impfmaßnahme gegen BT der Serotypen 4 und 8 bei Rindern mit 1,00 € pro durchgeführter Impfung. Der Zuschuss wird an den praktizierenden Tierarzt ausbezahlt, der die Impfung nachweislich durchgeführt hat.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Impfung durch die zuständige Behörde (Veterinäramt) vorab genehmigt wurde und der jeweilige Impfstoff auch verwendet werden darf.

Vordrucke für den Antrag auf Zuschuss für die Impfung von Rindern können Sie [hier](#) herunterladen.

### **Entschädigung für Tierverluste**

Für die Gewährung einer Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz ist es erforderlich, dass eine behördliche Tötungsanordnung getroffen worden ist, oder, soweit bei Tieren, bei denen nach dem Tode BT festgestellt worden ist, die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen.